

**Bescheinigung des „sozialrechtlichen Existenzminimums“ nach SGB II - ab 1. Januar 2021
zum Schuldnerschutz bei § 850f Abs. 1 Buchst. a, § 850f Abs. 2 ZPO und §§ 51 Abs. 2, 52 SGB I**

1. Regelbedarfe (RB) für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (ALG II bzw. Sozialgeld §§ 19, 20, 23 SGB II)

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Alleinstehend/ Alleinerziehend RB-Stufe 1	Mit volljährigem Partner jeweils RB-Stufe 2	Sonstige 18-24-jährige Erwerbsfähige RB-Stufe 3

→ €
→ €
→ €

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	Jugendlicher 14 bis 17 Jahre RB-Stufe 4	Kind 6 bis 13 Jahre RB-Stufe 5	Kind unter 6 Jahre RB-Stufe 6

→ €
→ €
→ €
→ €

2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II für einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

für ...	Schul-Ausstattungspauschale (für Schüler bis 25 J.) i.H.v. 154,50 €/Jahr => 12,88 €/Mon.	→ €
für ...	Pauschale für Tagesausflüge (für Kind in Tageseinrichtung und Schüler bis 25 J.) => 3 €/Mon.	→ €
für ...	Notwendige Fahrtkosten zur Schule (für Schüler bis 25 J.) => in tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	Notwendige außerschulische Lernförderung (für Schüler bis 25 J.) => in tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	Mittagessen in Tageseinrichtung/Schule (Schüler bis 25 J.) => in tatsächlicher Höhe	→ €
für ...	Teilhabeaufwandspauschale für Soziales und Kultur (je Mitglied der BG unter 18 J.) => 15 €/Mon.	→ €

3. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II für das entsprechende Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

Ziffer	Anlass	Berechnung	Betrag in €
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche bis Ende Entbindungsmonat	17% von €	
für ...	Alleinerziehend: mit 1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kids unter 16 J. Oder (bei Kindern anderen Alters) je minderjährigem Kind x 12% der RB-Stufe 1 (max. 60% RB), soweit sich dadurch ein höherer Bedarf ergibt	36% von € ... x 12% von €	
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 Jahren in Eingliederung	35% von €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	
für ...	Anschaffung/Ausleihe notwendiger Schulbücher/Arbeitshefte	angemessen	
für ...	Pauschale für dezentrale Warmwassererzeugung (s. Tabelle auf der Folgeseite) oder ein im Einzelfall abweichender Bedarf		
für ...	Unabweisbarer, wiederkehrender Sonderbedarf (z.B. Kosten Umgangsrecht; Putz-/Pflegehilfe; Hygienebedarf; Krankheit)	angemessen	

Summe der Mehrbedarfe (je Person max. 1 x RB, zzgl. Warmwasser und Sonderbedarf): → €

4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Kaltmiete (bzw. Zinsen der Immobilienfinanzierung plus notwendiger Erhaltungsaufwand)	→ €
Kalte Nebenkosten sowie Heizung und Warmwasser (einschließlich absehbarer Nachforderungen)	→ €
minus Wohngeld	→ ./ €

5. Absetzbeträge vom Netto-Einkommen des jeweiligen BG-Mitglieds nach § 11b Abs. 1 und 2 SGB II

5.1 Absetzbeträge für Versicherung, Altersvorsorge und Werbungskosten

für ...	Pauschaler Absetzbetrag von 100 € je Erwerbstätigem (§ 11b Abs. 2 SGB II) oder bis 200 € bei steuerfreiem Ehrenamt usw. nach §§ 3 Nr. 12, 26, 26a, 26b EStG	€
---------	---	---

→ €

Oder auf Einzelnachweis (s. Folgeseite) mehr, falls Monatseinkommen über 400 € liegt!
(bzw. über 200 € bei den genannten steuerfreien Einnahmen/Aufwandsentschädigungen)

Übertrag: → €

zu 5.1 Einzelnachweis der Absetzbeträge (alternativ zur Pauschale von 100 bzw. 200 €)

für ...	Beiträge zur Kranken-/Pflegerversicherung für nicht gesetzlich Pflichtversicherte	€
für ...	Altersvorsorgebeiträge, soweit von der gesetzl. Rentenversicherungspflicht befreit	€
für ...	Zahlung in die RIESTER-Altersvorsorge von 3% des Brutto-EK, mindestens 5 €; bei einem Kind 1,5% des Brutto-EK; ab 2 Kindern nur der Mindestbetrag von 5 €	€
für ...	Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen (z.B. KFZ-Haftpflicht)	€
für ...	Festbetrag 30 € je Volljährigem für Haftpflicht-, Hausrat-, Unfallversicherung;	€
für ...	bei Minderjähr. gilt Festbetrag nur, wenn entspr. Versicherung abgeschlossen ist	
für ...	Fahrtkosten zur Arbeit: Bei KFZ-Nutzung 0,20 € je Entfernungskilometer kürzeste Straßenverbindung/Arbeitstag (falls Pauschale nicht unangemessen ggü. ÖPNV). Höhere Fahrtkosten auf entsprechenden Nachweis, falls KFZ notwendig ist!	€
für ...	Verpflegungsmehraufwand von pauschal 6,00 €/Tag (mind. 12 Std. abwesend)	€
für ...	Kosten für notwendige Kinderbetreuung	€
für ...	Beitrag für Berufsverband/Gewerkschaft/Sozialverband	€
für ...	Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	€
für ...	Sonstige, für die Einkommenserzielung notwendige Ausgaben: (z.B. Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fortbildung, Umzug, Wegeunfall, Bewerbungen)	€

Summe der Absetzbeträge 5.1: → €

5.2 Prozentualer Erwerbstätigen-Absetzbetrag nach § 11b Abs. 3 SGB II

Ziffer	Bruttoverdienst	Absetzbarer Anteil in %	Absetzbetrag in €
für ...	vom Bruttoeinkommen über 100 und bis zu 1.000 € (max. 900 €)	20%	
für ...	vom Bruttomehrverdienst über 1.000 und bis zu 1.200 € (max. 200 €) <u>Oder</u> vom Bruttomehrverdienst über 1.000 und bis 1.500 € (max. 500 €), falls mit Stief-Kind in Bedarfsgemeinschaft lebend oder eigenes minderj. Kind	10%	

Summe der Absetzbeträge 5.2: → €

5.3 Absetzbetrag für laufende Unterhaltszahlung an gesetzlich U-Berechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts

(in tatsächlich erbrachter Höhe entsprechend Unterhaltstitel) → €

„Sozialrechtliches Existenzminimum“ nach SGB II Ergebnis: €

.....
(Ort, Datum) (Stempel, Unterschrift)

Regelbedarfsstufen nach §§ 19, 20, 23 SGB II i.V.m. § 28 SGB XII und dem Regelbedarfs-Ermittlungsg sowie Pauschalen bei dezentraler Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7 SGB II

	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
Regelbedarf	446 €	401 €	357 €	373 €	309 €	283 €
Pauschale für Warmwasser	(2,3% =) 10,26 €	(2,3% =) 9,22 €	(2,3% =) 8,21 €	(1,4% =) 5,22 €	(1,2% =) 3,71 €	(0,8% =) 2,26 €

Stand: 01.01.-31.12.2021 - vgl. BGBl. 2020, 2857

- Regelbedarfsstufe 1: Alleinstehende und Alleinerziehende**
Volljährige erwerbsfähige Personen, die nicht in einer Partnerschaft leben oder deren Partner minderjährig ist; dazu zählen auch Personen, die mit anderen Erwachsenen in Wohngemeinschaft wohnen und erwachsene behinderte Personen, die mit Eltern/Geschwistern in einem Haushalt leben.
- Regelbedarfsstufe 2: In Partnerschaft Lebende, wenn beide volljährig sind**
Volljährige erwerbsfähige Personen, die als Ehegatten, Lebenspartner und sonstige Partner einer Bedarfsgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Gilt auch für erwachsene Behinderte in einer besonderen Wohnform nach dem BTHG, falls diese ausnahmsweise „erwerbsfähig“ nach SGB II sein sollten.
- Regelbedarfsstufe 3: Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern**
sowie erwachsene Kinder unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters ausgezogen sind
- Regelbedarfsstufe 4: Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre** (d.h. vom Beginn des fünfzehnten bis Vollendung des achtzehnten Lj.) die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie insbesondere mit Eltern oder volljährigem Partner im Haushalt leben.
- Regelbedarfsstufe 5: Kinder ab 6 bis 13 Jahre** (d.h. vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des vierzehnten Lj.)
- Regelbedarfsstufe 6: Kinder bis 5 Jahre** (d.h. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)